

Die neue Kriegsabgabe.

Dazu schreibt uns ein Sachverständiger:
 Nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 wird zugunsten des Reiches eine außerordentliche Kriegsabgabe vom Mehreinkommen und vom Vermögen erhoben. Mehreinkommen ist der Unterschied zwischen dem durch die Veranlagung für 1914 und dem durch die Veranlagung für 1918 festgestellten Einkommen. Der Unterschiedsbetrag wird auf volle Tausende nach unten abgerundet. Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 3000 Mark übersteigende Teil des Mehreinkommens. Auf Antrag des Abgabepflichtigen tritt an die Stelle des für 1914 veranlagten Einkommens der Durchschnitt des für die drei Jahre 1912, 1913 und 1914 veranlagten Einkommens. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wer diesen Antrag stellen will, dies zweckmäßig schon jetzt beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission bewirkt, damit gegebenenfalls eine zu hohe Veranlagung vermieden wird. Ist die persönliche Steuerpflicht erst nach dem 1. April 1914 eingetreten, so gilt als veranlagtes Einkommen vor dem Kriege der für eine Verzinsung von 5 v. H. bemessene Jahresertrag des bei Eintritt der Steuerpflicht nachweislich vorhandenen Vermögens oder das von dem Abgabepflichtigen nachgewiesene höhere Einkommen, das er im Jahre 1913 oder im Durchschnitt der Jahre 1911, 1912, 1913 tatsächlich bezogen hat. Anträge im letzten Sinne werden zweckmäßig sogleich gestellt. Hat ein Pflichtiger nach dem 1. April 1914 Einkommen aus Vermögen erlangt, das nach diesem Zeitpunkt durch einen der in Paragraphen 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kriegssteuergesetzes bezeichneten Anfälle (Erbfall usw., Kapitalauszahlung aus einer Versicherung, Schenkung) erworben worden ist, so kann er verlangen, daß dem veranlagten Einkommen des Jahres 1914 ein Betrag hinzuzurechnen wird, der einer jährlichen Verzinsung von 5 v. H. dieses Vermögens entspricht. Entsprechender Antrag ist sogleich zu stellen. Als Freieinkommen wird ein Betrag von 10 000 Mark angenommen, wenn das veranlagte Einkommen vor dem Kriege einschließlich der Hinzurechnung niedriger ist.
 Die Abgabe vom Mehreinkommen beträgt für die ersten 10 000 Mark des abgabepflichtigen Mehreinkommens 5 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen

10 000 Mark	10 vom Hundert
30 000 "	20 " "
50 000 "	30 " "
100 000 "	40 " "
für die weiteren Beträge	50 " "

Gesellschafter einer G. m. b. H. gemessen auf Antrag in derselben Beschränkung öffentliche Veranlagungen wie sie in Paragraphen 10 des Kriegssteuergesetzes vorgesehen sind. (§ 14 des Gesetzes.) Die Anträge sind sogleich beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellen.

Abgabepflichtiges Vermögen ist das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1916 festgestellte Vermögen. Das Vermögen wird auf den 31. Dezember 1917 besonders festgestellt: 1. Wenn eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat; 2. wenn sich das Vermögen durch einen der im Paragraphen 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kriegssteuergesetzes bezeichneten Anfälle um mehr als 5000 Mark vermehrt hat. Außerdem ist auf Antrag die Abgabe nach dem auf den 31. Dezember 1917 neu festzustellenden Vermögen zu bemessen, wenn eine Verminderung um mehr als ein Fünftel seit dem 31. Dezember 1916 nachgewiesen wird. Anträge sind sogleich zu stellen. Vermögen von nicht mehr als 100 000 Mark sind von der Abgabe frei.

Die Abgabe beträgt:

für die ersten 200 000 Mark	1 vom Tausend,
für die nächsten angefangenen oder vollen	
300 000 Mark	2 " "
500 000 "	3 " "
1 000 000 "	4 " "
für die weiteren Beträge	5 " "

Die nach dem Kriegssteuergesetz abgabepflichtigen Gesellschaften haben ebenfalls von dem im vierten Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinn eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten, die regelmäßig 60 v. H. vom Mehrgewinn beträgt. Bei Dividenden, die unter einer gewissen Grenze bleiben, finden aber erhebliche Kürzungen statt. (Vergleiche Näheres § 20 bis 32 des Gesetzes.) Die Veranlagung der Kriegsabgabe erfolgt durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission im Oktober und November dieses Jahres. Verpflichtet zur Abgabe einer Vermögenserklärung sind alle Personen mit einem Vermögen von mehr als 100 000 Mark, bei denen eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 für die Besitzsteuer- und Kriegssteuer-Veranlagung nicht stattgefunden hat, oder bei denen das Vermögen nach diesem Tage sich durch einen der im Paragraphen 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kriegssteuergesetzes bezeichneten Anfälle um mehr als 5000 Mark vermehrt hat. Das Nähere ergeben die öffentlichen Aufforderungen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission. Die Vermögenserklärung muß vom 1. bis 1. Oktober abgegeben werden. Formulare werden nicht zu-

bei den Gemeindebehörden erhältlich. Ferner sind zur Abgabe einer Steuererklärung die Vorstände der in Betracht kommenden Gesellschaften verpflichtet, an die ebenfalls vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission öffentliche Aufforderung ergeht, und die auch Formulare zugesandt erhalten. Über die Abgabe wird vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission ein Bescheid erteilt. Sie ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Die Erhebung erfolgt durch die Gemeindebehörde. Schuldverreibungen des Reichs werden wie bei der Kriegssteuer in Zahlung genommen. Der Bundesrat kann auf Antrag zur Vermeidung besonderer Härten abweichende Bestimmungen treffen. Die Regelung des Rechtsmittelverfahrens wird später bekanntgegeben werden.